

Bebauungsplan „Östliche Sonnhalde“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen.....	2
2	Gebietsbeschreibung	4
3	Ergebnisse	5
3.1	Vögel.....	5
3.2	Fledermäuse	6
3.3	Zauneidechse.....	6
3.4	Sonstige Arten.....	8
3.5	Gebäudebestand.....	8
4	Fazit	9

1 Anlass und Vorgehen

An der Sonnhalde in Bühl soll für die östlichen 6 Grundstücke mit bereits bestehender Bebauung ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die 6 von der Planung betroffenen Grundstücke am 07.12.2016 hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Geringe Projektwirkungen

Das Plangebiet mit seinen 6 Grundstücken ist bereits bebaut (siehe Abb. 1). Die drei Grundstücke 2, 4 und 5 sind nahezu vollständig überbaut. Das Gebäude auf Grundstück 1 wurde kürzlich abgebrochen, das Gelände liegt brach. Zusätzliche Baumöglichkeiten ergeben sich im Grunde nur in der „Baulücke“ auf dem Grundstück 3. Hier befinden sich derzeit eine Garage, ein Carport und Gartenfläche. Auf der Rasenfläche im Westteil von Grundstück 6 wäre ein Anbau bzw. eine Erweiterung möglich.

Die Baufenster des Bebauungsplans betreffen im Wesentlichen die an der Straße gelegenen Grundstücksteile die besonders strukturarm und intensiv genutzt sind. Die rückwärtigen Gartenteilflächen, die an die freie Landschaft angrenzen und teilweise etwas struktureicher sind, sind nicht betroffen.

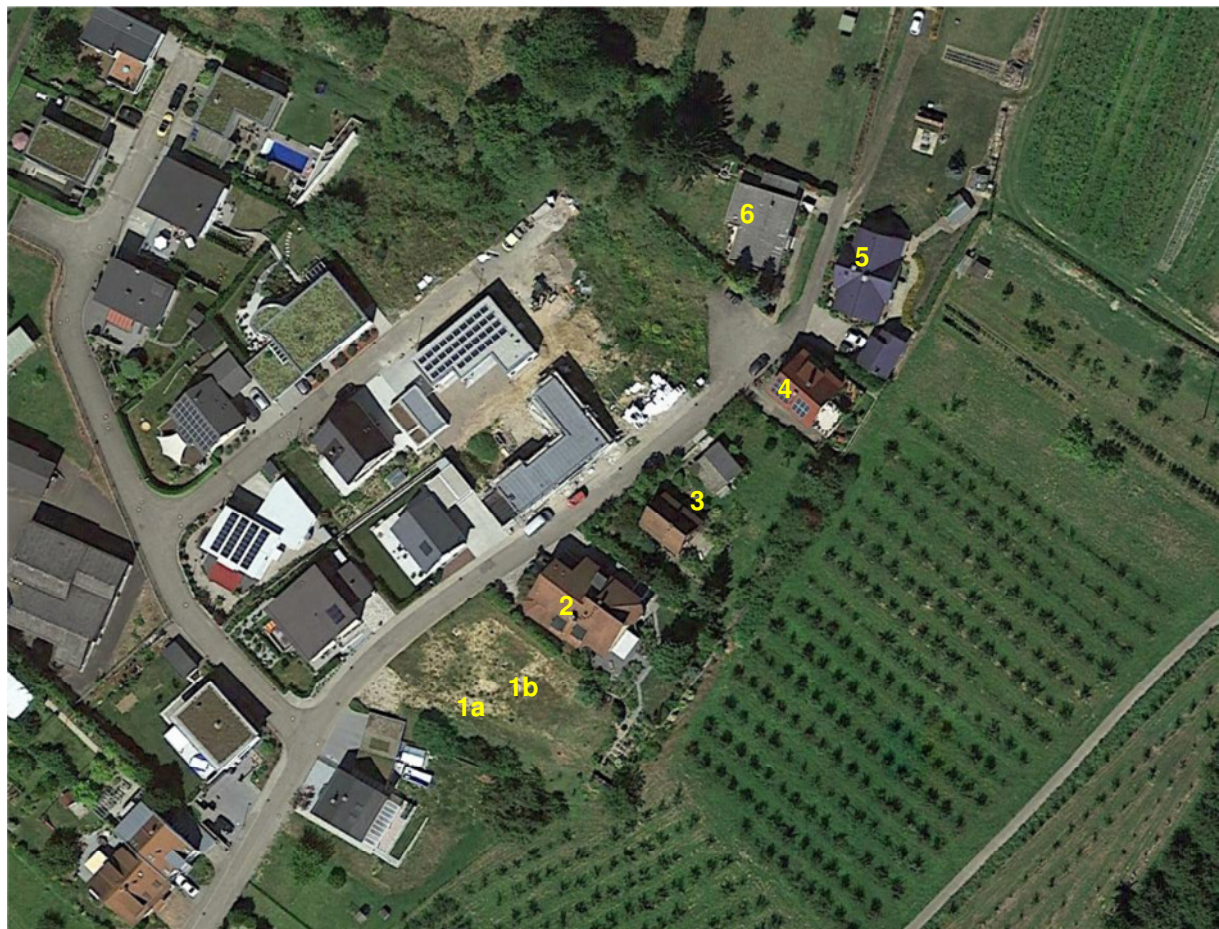
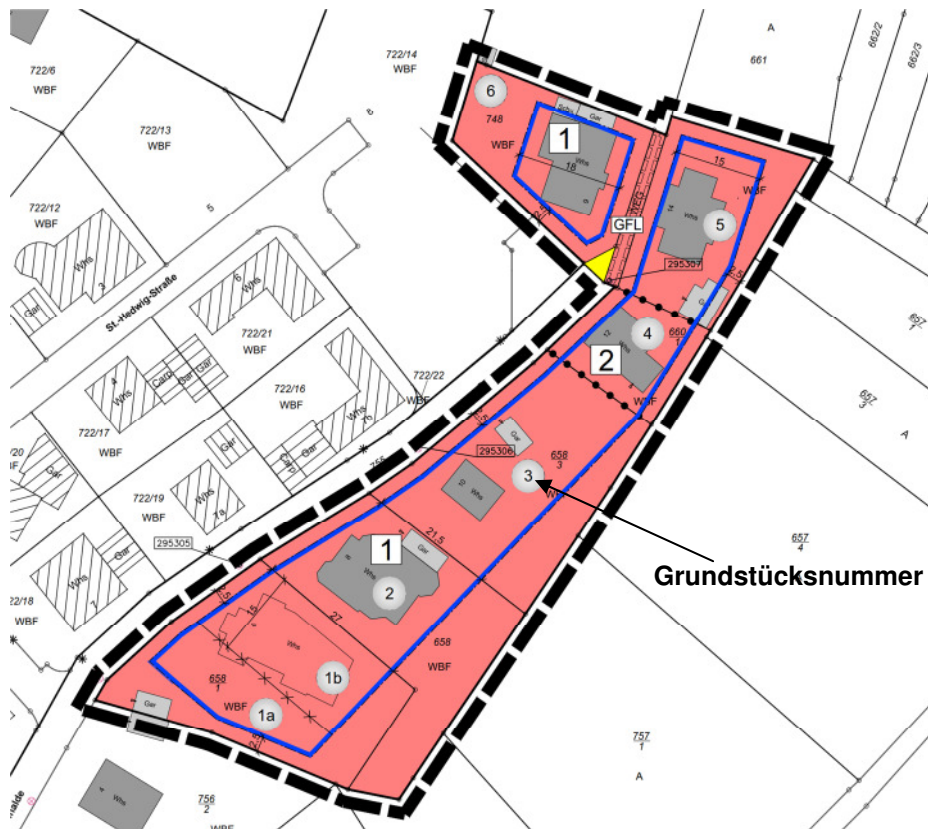


Abb. 1 Bebauungsplan und Luftbild mit Grundstücksnummern

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Bühl zwischen dem Kloster Maria Hilf und der L 83. Es umfasst die 6 bestehenden Baugrundstücke, die östlich der Straße Sonnhalde liegen und an die freie Landschaft angrenzen.

Auf den 6 Grundstücken ist bereits eine Wohnbebauung vorhanden. Das Haus auf Grundstück 1 wurde 2016 abgerissen. Die Freiflächen sind als Hausgärten angelegt. Überwiegend handelt sich um strukturarme und eintönige Gärten ohne alte Bäume. Einzig der Garten auf Grundstück 3 weist einen strukturreichen Übergang zur angrenzenden freien Landschaft auf. Auf Grundstück 1 findet sich ein kurzrasiger Grasbewuchs, nachdem hier im Zuge des Gebäudeabbruchs nahezu sämtliche Vegetation entfernt wurde. Am östlichen Rand von Grundstück 5 liegt eine ca. 2 m hohe Stützmauer aus Zyklopenmauerwerk, die vermutlich in Beton verlegt bzw. hinterfüllt und stark überwachsen ist. Kleinere Trockenmauern, die vorrangig der gärtnerischen Gestaltung dienen und als Stützmauer, sind an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks 2 vorhanden. An das Plangebiet grenzt die freie Landschaft mit einer Obstplantage im Osten und Obstbaumwiesen mit Freizeitnutzung im Norden.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, im Naturraum Offenburger Rheinebene (Naturraum 4. Ordnung). Die Fotos zeigen den Flächenzustand am 07.12.2016.



Grundstück 1



Grundstück 2



Grundstück 3



Grundstück 4



Grundstück 5



Grundstück 6



Zyklopenmauer Grundstück 5



Trockenmauern Grundstück 2

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Bezüglich Vögel konnten in den Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine (genutzten) Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist deshalb weitestgehend auszuschließen. Auch bieten die offenen Grundstücksflächen am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Zu erwarten ist, dass in den Gärten allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Es sind lediglich Einzelvorkommen bzw. wenige Reviere weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten, wie z. B. Amsel, Grünling, Girlitz oder Mönchsgrasmücke. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Struktur der Gärten jedoch auszuschließen.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt.

3.2 Fledermäuse

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial und die Bedeutung der Eingriffsflächen für Fledermäuse werden als sehr gering eingeschätzt.

Die wenigen Bäume bieten kein Quartierpotenzial in Form von Höhlen oder Spalten. Wochenstuben, Winterquartiere und Hangplätze und somit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können daher ausgeschlossen werden. Die Hausgärten werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Dass im Winterhalbjahr Überwinterungskolonien von Fledermäusen durch eine Rodung betroffen sein können, kann ausgeschlossen werden.

3.3 Zauneidechse

Aus der Artengruppe der Reptilien ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten. Vorkommen der Mauereidechse (*Pocardis muralis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) können ausgeschlossen werden.

Aus gutachterlicher Sicht ist ein Vorkommen der Zauneidechse auf Grundstück 3 anzunehmen. Diese Annahme wird gestützt durch die Aussage des Anwohners, der im rückwärtigen Gartenteil, im strukturreichen Übergang zur angrenzenden freien Landschaft, Zauneidechsen gesehen hat und auch dass diese oft Opfer von Hauskatzen aus der Nachbarschaft sind. Es ist möglich, dass die Zauneidechse auch im Bereich der Zyklopenmauer am Grundstück 5, der Trockenmauer am Grundstück 2 sowie in weiteren Gartenrandbereichen zur östlichen freien Landschaft vorkommt, wenngleich diese strukturärmer sind. Auf dem abgeräumten Grundstück 1 ist ein Vorkommen aktuell (noch) auszuschließen, jedoch ist eine Einwanderung möglich, wenn es weiterhin brachliegt und Sukzession einsetzt.

Die über Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und wird entsprechend sowohl in der Roten Liste von Baden-Württemberg als auch in der Roten Liste Deutschlands lediglich in der Vorwarnliste geführt. Sie hat jedoch einen ungünstigen FFH-Erhaltungszustand.

Für die Zauneidechse gibt es aktuell auf den möglichen Bauflächen keine besonders geeigneten Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungshabitate. Die zusätzlichen neuen Baubereiche sind keine dauerhaft besiedelten oder regelmäßig genutzten Habitatflächen (home range²) der Zauneidechse und somit keine essenzielle Lebensstätte. Selbst wenn Einzeltiere sporadisch auftreten können, sind keine höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten anzunehmen.

² Aktionsraum, genutzter Lebensraum/Habitatkomplex

men. Daher werden aktuell weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten als betroffen eingestuft, eine erhebliche Störung von Zauneidechsen erwartet, noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt.

Eine Tötung von einzelnen Tieren kann unter ungünstigen Umständen jedoch insbesondere bei der Baufeldräumung und bei Erdarbeiten nicht völlig ausgeschlossen werden. Allerdings wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erwartet, weil allenfalls für Einzeltiere ein Tötungsrisiko besteht, das sich jedoch nicht signifikant erhöht und unterhalb der Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos liegt³. In der Studie von DIERSCHKE & BERNOTAT (2016) wird die Bedeutung von Individuenverlusten der Zauneidechse als „mäßig“ klassifiziert⁴.

Vorsorglich sind bei Bauvorhaben auf Grundstück 3 und 5 potenziell geeignete Habitatflächen durch einen Fachgutachter auf Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Ggf. können im Nachweisfall artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art durch eine Vergrämung und einen Sperrzaun am Baufeldrand vermieden werden. Eventuell sind zudem vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Phänologie der Art, ist diese artenschutzrechtliche Überprüfung an die Aktivitätszeit der Zauneidechse (März-Anfang Oktober) gebunden und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen. Auch ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen müssen vorgezogen durchgeführt werden und mit Baubeginn wirksam sein.

Abb. 2 **Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist** (LAUFER 2014)

Zauneidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizzeitigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämung												

³ Die Einordnung als „signifikant“ erfordert für die betroffenen Individuen normalerweise eine deutlich spürbare Erhöhung. Das ist der Fall, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten, weil dann das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere getötet werden oder einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen, weil die Wahrscheinlichkeit der Tötung wegen der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist.

⁴ Bewertungsklasse IV-mäßig, Unterklasse IV.8, bei einer 6-stufigen Klassifizierung mit 13 Unterklassen. Die Bewertung wurde abgeleitet aus populationsbiologischen Parametern und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien.

3.4 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Totholz bewohnende Käferarten oder Falter sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

3.5 Gebäudebestand

Mit dem Bebauungsplan ist unmittelbar kein Abbruch von Gebäuden verbunden. Die Gebäude wurden daher nicht hinsichtlich ihres Quartierpotenzials bzw. Einflugmöglichkeiten für höhlen- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Möglich ist, dass einzelne geeignete Gebäude z. B. mit Verschalungen von Fledermäusen wie z. B. der Zwergfledermaus als (zeitweiser) Quartier- bzw. Hangplatz genutzt werden. Ebenso möglich ist eine Nutzung durch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Dohlen oder Schwalben.

Konkrete Hinweise auf Artenvorkommen im Gebäudebestand liegen nicht vor und die Gebäude weisen keine besonderen Quartiereigenschaften auf, im Grunde können sie an jedem Gebäude im umgebenden Siedlungsgebiet gefunden werden.

Bei Gebäudeabbrüchen können unter Umständen Lebens- und Brutstätten besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt werden. Vor dem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden ist daher zu überprüfen, ob sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Arten im oder am Gebäude befinden.

Bezüglich Fledermäuse muss vor Abbruchbeginn eine Gebäudeuntersuchung durch einen Fachgutachter und bei Verdachtsfällen ggf. eine Ausflugkontrolle direkt vor dem Abbruch des Gebäudes vorgenommen werden. Sollte sich dabei wider Erwarten herausstellen, dass sich ein Quartier in oder an dem Gebäude befindet, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine solche Gebäudeuntersuchung wurde für den Abbruch des Wohngebäudes auf dem Grundstück 1 durchgeführt (MATERNOWSKI 2015).

Grundsätzlich ist auf allen Baugrundstücken nicht völlig auszuschließen, dass die Realisierung konkreter Bauvorhaben (Ausbau, Umbau, Neubau) die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Der Artenschutz ist auch bei kleineren Bauvorhaben im Innenbereich, wie z. B. Dachsanierungen, Aufstockungen von Gebäuden oder Anbauten zu berücksichtigen, beim Gebäudeabbruch und wenn Bäume gefällt werden sollen, die möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sind. Selbst wenn keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigt wird, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten!

Bei konkreten Hinweisen und überall dort, wo ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden, wie z. B. bei älteren, ungenutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, ungenutzten Dachstühlen, Verschalungen und alljährlich erneut genutzten Vogelnestern von z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling etc., ist im Einzelfall durch eine sachverständige Person oder ein Gutachterbüro zu überprüfen, ob die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist oder ob gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

4 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Östliche Sonnhalde“ in Bühl sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter erfolgen und die genannten Maßnahmen zur Überprüfung auf Lebensstätten und zum Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten beachtet werden.

Altlußheim, den
19.04.17/06.09.17/12.01.18/14.02.18



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1
Tel: 06205-23202-10, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de